

# RICHTLINIEN

## über die Betreuungsangebote, Öffnungszeiten und Aufnahmegrundsätze in den städtischen Kindertagesstätten

### Nr. 1 Allgemeines

Diese Richtlinien werden aufgrund der §§ 2 und 3 der Satzung der Stadt Verden (Aller) über die Benutzung der städt. Kindertagesstätten (Benutzungssatzung) erlassen.

Diese Richtlinien gelten für die Kindertagesstätten der Stadt Verden, z. Z. sind das die Kindertagesstätten Borstel, Carl-Hesse-Straße, Dauelsen (mit Außenstelle Grebenstraße), Hönisch, Jahnstraße, Neißestraße, Sachsenhain und Walle.

Für neue sowie Erweiterungs- und Ersatzeinrichtungen treten sie in Kraft, sobald deren Betrieb beginnt. Sie treten außer Kraft für Einrichtungen und Einrichtungsteile, wenn der Betrieb ganz oder teilweise eingestellt wird, mit dem Tage der Einstellung des Betriebes in der Einrichtung bzw. Teileinrichtung.

### Nr. 2 Betreuungsangebote

2.1 In den Einrichtungen werden nach Bedarf und betrieblicher Möglichkeit folgende Betreuungsangebote bereitgestellt:

#### 2.1.1 Kernbetreuungszeiten

|                              |                   |  |
|------------------------------|-------------------|--|
| Vormittagsgruppe             | 08.00 - 12.00 Uhr | Borstel<br>Carl-Hesse-Straße<br>Dauelsen u.<br>Grebenstraße<br>Hönisch<br>Jahnstraße<br>Neißestraße<br>Sachsenhain<br>Walle  |
| verlängerte Vormittagsgruppe | 08.00 - 14.00 Uhr | Borstel<br>Carl-Hesse-Straße<br>Dauelsen und<br>Grebenstraße<br>Hönisch<br>Jahnstraße<br>Neißestraße<br>Sachsenhain<br>Walle |
| Ganztagsgruppe               | 08.00 - 16.00 Uhr | Borstel<br>Carl-Hesse-Straße<br>Dauelsen<br>Hönisch<br>Neißestraße<br>Sachsenhain<br>Walle                                   |

|                       |                   |                                  |
|-----------------------|-------------------|----------------------------------|
| Mittagshortgruppe     | 13.00 - 15.00 Uhr | Carl-Hesse-Straße<br>Sachsenhain |
| Nachmittagshortgruppe | 13.00 - 17.00 Uhr | Carl-Hesse-Straße<br>Sachsenhain |

2.1.2 Im Bedarfsfall (mindestens 5 Anmeldungen bei Kita-Kindern und 3 bei Krippenkindern) können in den Kindertagesstätten Sonderöffnungszeiten angeboten werden.

2.1.3 In allen Kindertagesstätten wird, wenn eine ausreichende Nachfrage besteht, eine Mittagsverpflegung angeboten für die Kinder, die eine Verlängerte Vormittagsgruppe, eine Ganztagsgruppe oder eine Hortgruppe besuchen.

## 2.2 Betreuung von Krippenkindern (Kinder im Alter von 1 - 3 Jahren)

In der Kindertagesstätte Sachsenhain können Krippen Kinder (Mindestaufnahmearter 18 Monate) in altersübergreifenden Gruppen betreut werden.

In den Kindertagesstätten Borstel, Carl-Hesse-Straße, Dauelsen und Grebenstraße, Hönisch, Jahnstraße, Neißestraße und Walle werden Krippen Kinder ab dem 1. Lebensjahr in einer Krippengruppe betreut.

## 2.3 Die Einrichtungen werden geschlossen:

- an den Osterfeiertagen
- Freitag nach Christi Himmelfahrt
- 20 Arbeitstage in den Schulsommerferien,
- zwischen Weihnachten und Neujahr
- an 3 flexiblen Fortbildungstagen

Die genauen Schließungstage werden zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres mitgeteilt.

2.3.1 Während der Schließungstage wird grundsätzlich, mit Ausnahme der Schließungstage in den Schulweihnachtsferien, dem Ferientag nach Himmelfahrt, dem gemeinsamen Fortbildungstag aller Kindertagesstätten, den 2 Putz- und Planungstagen in den Sommerferien, eine Notdienstbetreuung für berufstätige Eltern in einer anderen Kindertagesstätte angeboten, wenn eine ausreichende Nachfrage besteht und die personellen und räumlichen Voraussetzungen gegeben sind. Ein Anspruch für eine Betreuung während der Sommerschließungszeit besteht nur für Eltern, die berufstätig sind, während dieser Zeit keinen Urlaub nehmen können und dies durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachweisen.

Für Sonderöffnungszeiten gilt 2.1.2 entsprechend.

2.3.2 Es bleibt vorbehalten, die Betreuungs- und Ferienzeiten in Einzelfällen oder allgemein zu ändern und veränderten Gegebenheiten anzupassen, das gilt auch in den Fällen, in denen eine Grundreinigung in den Einrichtungen vorgenommen werden muss.

### Nr. 3 Aufnahmegrundsätze

- 3.1 Die Aufnahmegrundsätze beruhen auf den Grundlagen des § 12 Abs. 3 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in der Fassung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57).
- 3.2 Für den Fall, dass nicht alle angemeldeten Kinder in die gewünschte Kindertagesstätte bzw. die gewünschte Gruppe aufgenommen werden können, sind zunächst die Kinder zu berücksichtigen, für die besondere Aufnahmegründe vorliegen. Zur Ermittlung der besonderen Aufnahmegründe wird der folgende Kriterienkatalog herangezogen:

| <b>Kriterium</b>  | <b>Gewichtung</b> |
|---|-------------------|
| Alleinerziehend in dem Sinne, dass nur ein Sorgeberechtigter mit den Kindern/dem Kind in einer Wohnung/einem Haus zusammenlebt und berufstätig ist, bzw. der Wunsch nach Berufstätigkeit besteht. | 9                 |
| Alleinerziehend in dem Sinne, dass nur ein Sorgeberechtigter mit den Kindern/dem Kind in einer Wohnung/einem Haus zusammenlebt und keine Berufstätigkeit anstrebt.                                | 4                 |
| Beide Partner (des Elternpaares oder ein Elternteil mit Partner) sind berufstätig bzw. werden die Berufstätigkeit nach Ende der Elternzeit wieder aufnehmen.                                      | 8                 |
| Einer der Partner (des Elternpaares oder ein Elternteil mit Partner) ist berufstätig, der andere Partner möchte eine Berufstätigkeit ausüben.   | 7                 |
| Einer der Partner (des Elternpaares oder ein Elternteil mit Partner) ist berufstätig und der andere Partner sucht zurzeit bewusst keine Berufstätigkeit.  | 4                 |
| Geschwister des angemeldeten Kindes besuchen bereits die Einrichtung zur beantragten Kernbetreuungszeit.  | 5                 |
| Geschwister des angemeldeten Kindes besuchen die Schule.  | 4                 |
| Das angemeldete Kind ist ein Einzelkind.  | 3                 |
| Das angemeldete Kind besucht bereits die Krippengruppe der angemeldeten Einrichtung.  | 6                 |
| Das angemeldete Kind besucht bereits die Nachmittagsgruppe der angemeldeten Einrichtung und ist vier Jahre alt.   | 4                 |
| Das angemeldete Kind ist ein Vorschulkind.  | 8                 |
| Zur Erziehung des Kindes wird eine ganztägige Betreuung benötigt.   | 4                 |
| Es liegt ein besonderer Aufnahmegrund vor (z. B. schwerer Krankheitsfall in der Familie o. ä. Situationen, die die Betreuung des Kindes zuhause erschweren).                                      | 2 - 4             |

Dabei werden die Kinder nach dem Grundsatz „Ältere vor Jüngeren“ aufgenommen. Für die Aufnahme in den Hort gilt der Grundsatz „Jüngere vor Älteren“.

Das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses und das Ende einer gewährten Elternzeit sind durch entsprechende Bescheinigungen nachzuweisen.

- 3.3 Kinder aus anderen Gemeinden werden grundsätzlich nicht aufgenommen.
- 3.4 Für Kinder mit einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ist eine Betreuung und Förderung in einer Integrationsgruppe für Kinder ab dem 3. Lebensjahr in der Kindertagesstätte Hönisch möglich, unter der Voraussetzung, dass die entsprechenden fachlichen und räumlichen Ressourcen von der Kindertagesstätte bereitgestellt werden können. Sollten mehr Anmeldungen von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf vorliegen, als Plätze zur Verfügung stehen, wird innerhalb der Gruppe der Kinder mit erhöhtem Förderbedarf nach dem Kriterienkatalog entschieden, welche Kinder aufgenommen werden.

#### Nr. 4 Aufsichtspflicht der Sorgeberechtigten

- 4.1 Die Sorgeberechtigten sind für Schäden verantwortlich, die ihr Kind auf dem Weg zu der Kindertagesstätte bzw. auf dem Rückweg erleiden.
- 4.2 Mit dem Abholen des Kindes aus der Kindertagesstätte, d. h. mit der Inobhutnahme bzw. mit der Begrüßung des Kindes, geht die Aufsichtspflicht auf die Sorgeberechtigten über.

#### Nr. 5 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.08.2017 in Kraft. Die Richtlinien vom 01.08.2011 treten gleichzeitig außer Kraft.

Verden (Aller), den 24.07.2017

Der Bürgermeister

gez. Brockmann